

Was ist neu in der Düngeverordnung 2020?

Überblick über die wichtigsten Neuregelungen und sonstigen Änderungen

Die Düngeverordnung (DüV) wurde novelliert.

Ab dem 01. Mai 2020 gilt die neue Düngeverordnung (BGBl. I Nr. 20 vom 30.04.2020 S. 846).

Mit der Novellierung reagierte die Bundesregierung auf die Forderungen der EU-Kommission zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Die Umsetzung des EuGH-Urteils gegen Deutschland (Nitratklage) erforderte eine erneute Änderung der DüV vom 26. Mai 2017.

Im Folgenden werden wichtige neue oder sonstige geänderte Regelungen der DüV 2020 in kurzer Form aufgelistet, wobei die Auflistung nicht alle Änderungen enthält.

Bitte informieren Sie sich in der nächsten Zeit auch regelmäßig auf dieser Internetseite über neue Hinweise:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>.

Neue Veröffentlichungen erkennen Sie am Datum unter dem jeweiligen Link.

Das LfULG wird zeitnah alle bisherigen Umsetzungshinweise entsprechend überarbeiten.

Die nach Sächsischer Düngerechtsverordnung vom 03. Dezember 2018 in Sachsen festgelegten Nitrat-Gebiete und die dort festgelegten weitergehenden Anforderungen gelten aktuell weiter.

Informationen finden Sie ebenfalls unter o.g. Link. Über Änderungen dieser Vorschriften informieren wir rechtzeitig.

Neue bzw. geänderte Regelungen der Düngeverordnung (DüV) 2020

Nährstoffvergleich:

- Die Verpflichtung zur Erstellung und Bewertung der betrieblichen Nährstoffvergleiche nach DüV (betriebliche Flächenbilanz) entfällt.

Hinweis:

Die Verpflichtungen zur Erstellung betrieblicher Stoffstrombilanzen gelten unverändert.

Die rechtliche Grundlage für die Stoffstrombilanzierung ist auf Grundlage von § 11a Düngegesetz die aktuell gültige „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen – Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) vom 14.12.2017.

Neue Aufzeichnungspflichten:

- Jede Düngungsmaßnahme und die eingesetzten Nährstoffmengen (N, verfügbarer N, P) sind spätestens zwei Tage nach der Aufbringung für jeden Schlag aufzuzeichnen; zusätzlich bei Weidehaltung die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung.
- Der ermittelte Düngebedarf und die aufgebrauchten Nährstoffmengen sind bis zum 31.03. des Folgejahres jeweils zu einer betrieblicher Gesamtsumme zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 DüV aufzuzeichnen.

Stickstoff (N)-Düngebedarfsermittlung (N-DBE):

- Grundlage für die N-Düngebedarfsermittlung ist nunmehr das Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 5 Jahre;
im Nitratgebiet der Ertragsdurchschnitt der Jahre 2015 bis 2019.
- Bei der N-DBE im Frühjahr zu Winterraps oder Wintergerste ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug).

Bemessung der Düngergaben bei Stickstoff (N) aus organischen Düngemitteln:

- Die anzurechnende Mindestwirksamkeit des Stickstoffs im Jahr der Aufbringung zur Deckung des ermittelten Düngebedarfs aus Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärrückständen erhöht sich um 10 % auf Ackerland.
Bei Aufbringung auf Grünland gilt diese Erhöhung erst ab 01.02.2025.
- N-Aufbringungsverluste dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.
- Mit flüssigen organischen oder flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt dürfen auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat vor 15.05.) in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Oktober maximal 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden, wenn der ermittelte N-Düngebedarf dies zulässt.

Stickstoffobergrenze 170 kg/ha für organische Dünger im Betriebsdurchschnitt:

- Bei der Berechnung der 170 kg N- Obergrenze im Betriebsdurchschnitt für organische Düngemittel werden Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln (einschließl. Wirtschaftsdüngern) nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten oder eingeschränkt ist, nicht oder nur in Höhe der zulässigen N-Düngung für den Betriebsdurchschnitt berücksichtigt.

Änderungen bei Sperrzeiten:

- Einführung einer Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat für alle Flächen: 01.12. - 15.01.
- Die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost wird verlängert auf: 01.12. - 15.01;
in Nitratgebieten ab 1. Januar 2021: auf: 01.11.-31.01.
- In Nitratgebieten ab 1. Januar 2021:
Die Sperrfrist für N-Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat vor 15.05.) wird verlängert auf: 01.10. - 31.01.

Aufbringungsvorgaben:

- Es bestehen keine Ausnahmen mehr zum Aufbringungsverbot für N- und P-haltige Dünger auf gefrorenem Boden.
(Bisher ggf. unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig, wenn am Tag des Aufbringens der Boden tagsüber durch Auftauen aufnahmefähig wird sowie für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost unter bestimmten Bedingungen.)
Lediglich die Aufbringung von P-haltigen Kalkdüngern mit weniger als 2 % Phosphat bleibt auf gefrorenem Boden erlaubt.

Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern:

- Aufbringungsverbot von N- oder P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln in folgendem Abstand zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern:
 - 3 m bei Hangneigung ab 5 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante,
 - 5 m bei Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante,
 - 10 m bei Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante.
- Auf Ackerflächen, dürfen im Bereich
 - von 3 - 20 m bei Hangneigung ab 5 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante,
 - von 5 - 20 m bei Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante,
 - von 10 - 30 m bei Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante,diese Stoffe nur wie folgt aufgebracht werden:
 1. bei unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat/Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde nach Aufbringung)
 2. auf bestellten Ackerflächen in diesen Bereichen:
 - mit Reihenkultur und Reihenabstand ≥ 45 cm nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde nach Aufbringung),
 - ohne eine derartige Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandesentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.
- Auf Ackerflächen mit Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, besteht auf der gesamten Ackerfläche des Schlags Pflicht zur sofortigen Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde).
- Bei (allen) Flächen mit Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m und ab 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungskante eines oberirdischen Gewässers ist die Aufbringung nur in Teilgaben von maximal 80 kg gesamt-N/ha zulässig.

Für Sachsen gilt über die Vorgaben des Düngerechts hinausgehend ein wasserrechtlich festgelegter Mindestabstand (Düngeverbot) an Oberflächengewässern von 5 Metern nach § 24 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Zusätzliche verpflichtende Maßnahmen für Flächen in Nitrat-Gebieten ab 1. Januar 2021:

1. Die N-Düngung ist um 20 % des nach DüV ermittelten Düngebedarfs im Durchschnitt der Flächen des Betriebes im Nitratgebiet zu reduzieren.
2. Es ist eine schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Gesamt-N je ha und Jahr bei Aufbringung organischer Düngemittel einzuhalten.

Von den beiden Maßnahmen Nr. 1 und 2 sind Betriebe befreit, die im Durchschnitt ihrer Flächen im Nitratgebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.

3. Die Verbotzeiträume für N-Düngung werden verlängert:
 - auf allen Flächen für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost:
Sperrfrist: 01.11.-31.01.
 - auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat vor 15.05.):
Sperrfrist: 01.10. - 31.01.
4. Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Ansaat vor 15.05.) ist die Düngung in der Zeit vom 01.09. bis 30.09. (Beginn der Sperrzeit am 01.10.) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, nur bis 60 kg Gesamt-N/ha zulässig.
5. Die N-Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrucht ohne Futternutzung ist verboten.
Ausnahmen:
N-Herbstdüngung zu Winterraps ist zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha nicht überschreitet.
6. N-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01.02. ist nur noch erlaubt, wenn im Herbst eine Zwischenfrucht (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut wurde oder die Vorkultur nach dem 01. Oktober geerntet wurde.
Das Verbot gilt nicht für Flächen in Gebieten mit < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel.

Ergänzende Hinweise:

Bis zum Erlass neuer landesrechtlicher Regelungen gelten in den festgelegten Nitrat-Gebieten die Bestimmungen nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) ohne Ausnahmen weiter und ab 01. Januar 2021 zusätzlich die o.g. weitergehenden Bestimmungen.

Die Befreiung von den zusätzlichen Maßnahmen nach SächsDüReVO in Nitrat-Gebieten bei Nachweis eines betriebliche N-Kontrollwertes von ≤ 35 kg N/ha im 3-jährigen Nährstoffvergleich besteht nicht mehr.

Ebenfalls aufgehoben ist die bestehende Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen von den zusätzlichen Maßnahmen für Nitrat-Gebiete bei Teilnahme an bestimmten Agrarumweltmaßnahmen.